Habilitationsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

in der Fassung der Zweite Änderungssatzung vom 20. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2008 vom 20. März 2008)

Aufgrund von § 37 Abs. (5) in Verbindung mit § 102 Abs. (1) Ziffer 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (Sächs. GVBI. S. 691) erlässt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig nachstehende Habilitationsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§	1	Habilitation
§	2	Habilitationsleistungen
§	3	Habilitationsvoraussetzungen
§	4	Habilitationsgremien
§	5	Antrag
§	6	Zulassung zur Habilitation
§	7	Habilitationsschrift
§	8	Eröffnung des Verfahrens
§	9	Gutachterinnen/Gutachter
§	10	Gutachten
§	11	Annahme der Habilitationsschrift
§	12	Kolloquium
§	13	Probevorlesung
§	14	Verleihung und Vollzug
§	15	Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation
§	16	Pflichtexemplare, Veröffentlichung
§	1 <i>7</i>	Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des akademischen Grades Dr. phil. habi
§	18	Habilitationsakte
§	19	Allgemeine Verfahrensvorschriften
§	20	- Übergangsregelungen
§	20	Inkrafttreten

Anlagen 1 - 3

§1 Habilitation

(1) Die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens den akademischen Grad doctor habilitatus (Dr. habil.). Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit folgender Bezeichnung verliehen:

doctor philosophiae habilitatus (Dr. phil. habil.).

- (2) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre. Mit ihr wird die Lehrbefugnis (venia legendi) im Fach Erziehungswissenschaft oder in einem oder mehreren Fachgebieten der Erziehungswissenschaft oder im Fachgebiet Pädagogische Psychologie erworben.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.
- (4) Aus der Habilitation leiten sich keine arbeitsrechtlichen Ansprüche gegenüber der Universität ab.

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus:
 - 1. der Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Publikationen gemäß § 7,
 - dem Kolloquium (einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache) gemäß § 12,
 - 3. der Probevorlesung zum Nachweis der Eignung für die Lehre gemäß § 13.

Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.

(2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.

§ 3 Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
 - den Grad eines doctor philosophiae an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat;
 - 2. eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion auf einem oder mehreren Fachgebieten ausgeübt hat, für das die Habilitation angestrebt wird;
 - 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, die an der Universität Leipzig entstanden ist oder für deren Begutachtung sich eine Professorin/ein Professor der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat;
 - 4. unter Beachtung der §§ 1 und 2 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.

- (2) Vorausgesetzt werden überdurchschnittliche Promotionsleistungen, mindestens "magna cum laude".
- (3) Der Fakultätsrat ist im Einzelfall berechtigt, die gleichwertige Doktorwürde einer anderen Fakultät oder Hochschule als Voraussetzung anzuerkennen. In diesen Fällen befugt die Habilitation zur zusätzlichen Führung des Titels Dr. phil. habil. (Doctor philosophiae habilitatus).
- (4) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist von der Dekanin/dem Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber soll ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich durch Veröffentlichungen unter Beweis gestellt haben.
- (6) Die Zulassung zur Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn
 - 1. der betreffenden Person ein akademischer Grad entzogen wurde oder die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann;
 - 2. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist;
 - 3. sich die betreffende Person in einem anderen Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet befindet.
- (7) Über Ausnahmen zu Abs. (1) Ziffer 2, Abs. (2) und Abs. (6) Ziffer 2 entscheidet der Fakultätsrat.

§ 4 Habilitationsgremien

- (1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Fakultätsrat. Bei den Beschlüssen in Habilitationsverfahren können gemäß § 85 Abs. (2) SächsHG alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens wird auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans eine Habilitationskommission tätig. Ihre Zusammensetzung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (3) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann mit überein-stimmendem Beschluss dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden. Bei Zweifeln an der fachlichen Zuständigkeit entscheidet der Senat über die Zuordnung.
- (4) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens fünf habilitierten Mitgliedern der Fakultät sowie einem weiteren habilitierten Mitglied aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. Die Dekanin/der Dekan oder ein von ihr/ihm beauftragtes Kommissionsmitglied führt den Vorsitz.
- (5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, einschließlich der/des Vorsitzenden, anwesend sind. Ist die/der Vorsitzende verhindert, beauftragt die Dekanin/der Dekan ein anderes Mitglied mit dem Vorsitz. Die Habilitationskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die abschließende Entscheidung in allen Habilitationsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.

- (6) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der/des Vorsitzenden und der teilnehmenden Personen, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (8) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Antrag

- (1) Der Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Im Antrag ist die angestrebte venia legendi gemäß § 1 Abs. (2) genau zu bezeichnen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die mit Ausnahme von Ziffer 5 bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät verbleiben:
 - fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift bzw. die nach § 7 Abs. (2) an ihre Stelle tretenden Veröffentlichungen (Titelblatt nach Anlage 1); werden im Verlauf des Verfahrens mehr als drei Gutachten erforderlich, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen;
 - 2. ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang;
 - 3. die Promotionsurkunde, gegebenenfalls der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation nach § 3 Abs. (3) sowie gegebenenfalls der Antrag auf Befreiung von den Voraussetzungen nach § 3 Abs. (2);
 - ein Exemplar der Dissertation;
 - 5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten;
 - 6. ein Verzeichnis der in den zurückliegenden fünf Jahren durchgeführten Lehrveranstaltungen;
 - 7. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in der Forschung gemäß § 3 Abs. (1) Ziffer 2;
 - 8. urkundliche Nachweise über den Hochschulabschluss (Diplom / Magisterprüfung / Staatsexamen usw.). Sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen;
 - 9. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Habilitationsordnung;
 - eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle im Rahmen eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde; gegebenenfalls eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift;
 - 11. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst wurde;

- 12. jeweils drei Themenvorschläge für das Kolloquium und die Probevorlesung gemäß § 12 Abs. (1) und § 13 Abs. (2);
- 13. für Bewerberinnen/Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, eine Erklärung, dass ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. (5) BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Statt der Originalurkunden können amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

§ 6 Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Dekanin/der Dekan nimmt den Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens an und leitet diesen unverzüglich an den Fakultätsrat weiter.
- (2) Die Dekanin/der Dekan oder das von ihr/ihm gemäß § 4 Abs. (4) beauftragte Mitglied der Habilitationskommission prüft mit den Mitgliedern der Habilitationskommission gemäß §§ 3 und 5 dieser Ordnung das Vorliegen der Voraussetzungen zur Habilitation.
- (3) Die Habilitationskommission spricht eine Empfehlung aus, auf deren Grundlage der Fakultätsrat die Zulassung aussprechen und das Verfahren eröffnen kann.
- (4) Die Zulassung zur Habilitation kann nur versagt werden, wenn
 - der Habilitationsantrag mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist und die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu setzenden Frist nachgereicht werden oder
 - 2. die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 3 fehlen oder
 - 3. die erstrebte venia legendi oder das Thema der Habilitationsschrift nicht in das Wissenschaftsgebiet der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät fällt.

§ 7 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine von der Bewerberin/dem Bewerber verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten ihrer/seiner Dissertation unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen nachweisen, die der Entwicklung des Wissenschaftsgebietes dienen.
- (2) Die Habilitationsschrift ist entweder als monographische Einzelschrift einzureichen oder in einer Form, dass mehrere, insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertige, wissenschaftliche Veröffentlichungen eingereicht werden, sofern sie in sich eine thematische Einheit bilden.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluss des Fakultätsrates zur Begutachtung zugelassen werden. Bei einer Abfassung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist eine deutsch- oder englischsprachige aussagerelevante Kurzfassung von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.

- (4) Aus der Habilitationsschrift muss die Eignung zu selbständiger Forschung hervorgehen. Sie muss einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt in dem Fachgebiet leisten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (5) Die Habilitationsschrift ist maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen. In ihr ist eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs enthalten.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Habilitationskommission stellt die Vollständigkeit der gemäß § 5 eingereichten Unterlagen fest. Sie empfiehlt dem Fakultätsrat die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachterinnen/Gutachter vor.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlung gemäß Abs. (1) die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter. Dieser Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung zu fassen.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit begründeten Auflagen verbinden (Eröffnung unter Vorbehalt). Die Auflagen dürfen nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit berühren. Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach der Eröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich.
- (4) Die Erfüllung von Auflagen gemäß Abs. (3) hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an die Bewerberin/den Bewerber zu erfolgen. Die Dekanin/der Dekan kann unter Anerkennung schwerwiegender Gründe eine Fristverlängerung genehmigen. Die Erfüllung der Auflagen ist von der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu bestätigen; damit wird die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wirksam. Bei Nichterfüllung der Auflagen oder Fristüberschreitung beschließt der Fakultätsrat die Einstellung des Verfahrens.
- (5) Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens oder die Eröffnung unter Vorbehalt gemäß Abs. (3) und die Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter oder über die Nichteröffnung des Verfahrens werden der Bewerberin/dem Bewerber innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung durch das Dekanat schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Nichteröffnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag und ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden der Bewerberin/dem Bewerber zurückgegeben.
- (7) Die Eröffnung des Verfahrens durch die Erziehungswissenschaftliche Fakultät wird dem Senat der Universität angezeigt.

§ 9 Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Die Habilitationsschrift ist mindestens von drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zu beurteilen, von denen mindestens eine/einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Eine gutachtende Person muss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät angehören.
- (2) Zu Gutachterinnen/Gutachtern können im Ausnahmefall auch habilitierte Mitglieder der Fakultät und habilitierte Personen aus der Praxis bestellt werden.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden von der Dekanin/dem Dekan eingeholt. Sie werden in schriftlicher Form abgegeben.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen genügt. Die Gutachten schlagen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Die darin ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Anforderung angefertigt sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden von der Dekanin/dem Dekan schriftlich angemahnt. Die Habilitandin/der Habilitand erhält von dieser Mahnung Kenntnis. Gegebenenfalls werden weitere Gutachten angefordert.

§ 11 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang aller Gutachten wird die Habilitationsschrift für die Dauer von vier Wochen ausgelegt; die Auslage wird angezeigt. Die Mitglieder der Habilitationsgremien sowie alle habilitierten Mitglieder der beteiligten Fakultäten haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist ihr Votum in schriftlicher Form an die Habilitationskommission einzureichen. Die Mitglieder der Habilitationsgremien sowie alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten haben das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat
 - die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß Abs. (1);
 - 2. den Termin für das Kolloquium;
 - 3. die Bestätigung der Themenlisten für die Probevorlesung gemäß § 13 oder ggf. ihre Zurückweisung zur Überarbeitung.

Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen.

- (3) Treten gravierende Zweifel bei der Entscheidung über die Nichtannahme der Habilitationsschrift auf, kann der Fakultätsrat die Einholung weiterer Gutachten beschließen.
- (4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (5) Die Entscheidungen gemäß Abs. (2), (3) und (4) werden der/dem Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Annahme ist die/der Betroffene über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten zu informieren.

§ 12 Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen hat die Bewerberin/der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag von der Dauer einer akademischen Unterrichtsstunde zu halten; ihm schließt sich eine Aussprache an. Für den Vortrag hat die Habilitandin/der Habilitand gemäß § 5 Abs. (2) Ziffer 12 drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für

die er die Lehrbefähigung anstrebt. Über die Auswahl beschließt die Habilitationskommission. Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt das Thema mindestens drei Wochen vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

- (2) Das Kolloquium ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Die Dekanin/der Dekan lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag und zu der Aussprache die Mitglieder des Fakultätsrates und die Gutachterinnen/Gutachter ein.
- (4) Im Anschluss an die Aussprache entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung der in Vortrag und Aussprache erbrachten Leistungen als Habilitationsleistungen. Der Beschluss wird der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Ein nichtbestandenes Kolloquium kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb von drei Monaten, jedoch frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Dieses ist bei der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission innerhalb von vier Wochen nach dem nichtbestandenen Kolloquium zu beantragen; erfolgt dieses nicht, gilt es als endgültig nicht bestanden und das Habilitationsverfahren wird eingestellt. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

§ 13 Probevorlesung

- (1) Nach dem Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber eine 45-muinütige Lehrveranstaltung mit anschließender Aussprache vor der Habilitationskommission durchzuführen. Sie dient dem Nachweis der Eignung für die Lehre. Die Probevorlesung ist in der Regel in deutscher Sprache zu halten; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Die gemäß § 5 Abs. (2) Ziffer 12 einzureichenden Themenvorschläge für die Probevorlesung müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für das die Habilitation erfolgen soll. Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden.
- (3) Zwischen dem Kolloquium und der Probevorlesung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (4) Im Anschluss an die Probevorlesung entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über deren Anerkennung als Habilitationsleistung. Der Beschluss wird der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Eine nicht anerkannte Probevorlesung kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten innerhalb von drei Monaten, jedoch frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Dieses ist bei der Habilitationskommission innerhalb von vier Wochen nach nicht anerkannter Probevorlesung zu beantragen; erfolgt dieses nicht, gilt sie als endgültig nicht anerkannt, und das Habilitationsverfahren wird eingestellt. Eine nicht anerkannte Probevorlesung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht anerkannten Probevorlesung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn bereits eine Wiederholung des Kolloquiums erfolgt ist. In diesem Falle führt die Nichtanerkennung der Probevorlesung zur Einstellung des Habilitationsverfahrens.

§ 14 Verleihung und Vollzug

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat gemäß § 85 Abs. (2) SächsHG die Verleihung des akademischen Grades Dr. phil. habil. in einem zu benennenden Fach oder Fachgebiet gemäß § 1 Abs. (2) dieser Ordnung und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung. Der Fakultätsrat entscheidet dabei endgültig über den Umfang der zu erteilenden venia legendi. Dieser Beschluss ist spätestens auf der nächsten, dem Termin der Probevorlesung folgenden regulären Sitzung zu fassen. Der Verleihungsbeschluss wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb einer Woche vom Dekanat schriftlich mitgeteilt.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. phil. habil. wird vom Dekanat nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Ordnung eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an die Habilitandin/den Habilitanden erfolgt durch die Dekanin/den Dekan oder in seinem Auftrag in würdigem Rahmen, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 16 Abs. (3) in der Universitätsbibliothek nachweislich erfolgt ist.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation greift das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. phil. habil.
- (5) Von der Erteilung der Lehrbefugnis sind die Rektorin/der Rektor, der Senat der Universität und die/der zuständige Ministerin/Minister zu unterrichten.
- (6) Die/der Habilitierte ist zur Aufrechterhaltung ihrer/seiner Lehrbefugnis verpflichtet, an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät Lehrveranstaltungen über zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr anzubieten. Bei Nichteinhaltung erklärt der Fakultätsrat die Lehrbefugnis für erloschen.
- (7) Der Fakultätsrat kann die Habilitierte/den Habilitierten bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag von der Lehrverpflichtung für begrenzte Zeit beurlauben. Lehrveranstaltungen außerhalb der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät werden auf ihre/seine gemäß "Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen" bestehenden Lehrverpflichtungen angerechnet.
- (8) Die/der Habilitierte ist berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen. Dieses Recht entfällt bei Erlöschen oder Entzug der Lehrbefugnis.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation

- (1) Die Habilitationskommission kann nach Abschluss der Habilitation auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen der Habilitandin/des Habilitanden auf ihren/seinen Antrag die Lehrbefähigung für weitere Fachgebiete feststellen. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 10 und 11 sowie § 14 Abs. (5) entsprechend.
- (2) Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder in einer anderen Fakultät der Universität Leipzig habilitiert ist, kann auf seinen Antrag umhabilitiert werden. Die hierfür erforderlichen Leistungen bestimmt die Habilitationskommission. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend.

§ 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. phil. habil. verliehen wird, sind Pflichtexemplare an die Universität Leipzig (UB) abzugeben. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der Universitätsbibliothek über.
- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und zur Ausfertigung der Gutachten übergebenen Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Anzahl und Gestaltung der Pflichtexemplare werden unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Bibliotheksverbandes und der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 23./24.6.1988 vom Fakultätsrat festgelegt.
 Pflichtexemplare können sein:
 - mindestens sechs Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck bzw. analoge Kopierverfahren erfolgt; oder
 - drei bis sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift an der Universität Leipzig ersichtlich ist; oder
 - 3. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der "Mutterkopie" und bis zu 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein. Sie weisen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung die Namen der Gutachterinnen/Gutachter und das Datum des Verleihungsbeschlusses aus.
- (5) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muss mit den Exemplaren der Habilitationsschrift übereinstimmen, die der Habilitationskommission vorgelegen haben.

§ 17 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. phil. habil.

- (1) Die Habilitation wird nicht vollzogen und das Habilitationsverfahren wird eingestellt bei
 - 1. nicht fristgemäßer Erfüllung von Auflagen gemäß § 8 Abs. (3) und (4);
 - 2. Nichtannahme der Habilitationsschrift gemäß § 11 Abs. (2);
 - 3. nicht fristgemäßer Antragstellung auf Wiederholung eines nichtbestandenen Kolloquiums im Wiederholungsfalle gemäß § 12 Abs. (5);
 - 4. nicht anerkannter Probevorlesung im Falle eines bereits wiederholten Kolloquiums;
 - 5. nicht fristgemäßer Antragstellung auf Wiederholung einer nicht anerkannten Probevorlesung im Wiederholungsfall gemäß § 13 Abs. (5).
- (2) Die Habilitationsleistungen werden für unwirksam erklärt, wenn sich herausstellt, dass sie unter Anwendung unlauterer Mittel erbracht worden sind. Die/der Habilitierte ist vorher zu hören.
- (3) Die Lehrbefugnis wird entzogen, wenn der/dem Habilitierten der Doktorgrad entzogen worden ist. Sie kann weiterhin aus Gründen entzogen werden, bei deren Vorliegen gemäß den Vorschriften der Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Doktorgrad entzogen werden kann.

- (4) Mit der Feststellung der Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen sowie mit dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung des Titels Dr. phil. habil. sowie der Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent".
- (5) Über die Unwirksamkeit erbrachter Habilitationsleistungen sowie über den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 85 Abs. (2) SächsHG. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das der Habilitationsakte nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Habilitationskommission beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Habilitandin/dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt.
- (4) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Vollzug der Habilitation bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu stellen.

§ 19 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Über die Ablehnung der Zulassung (§ 6), die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 11), die Versagung der Feststellung der Lehrbefähigung (§ 14), die Versagung der beantragten Erweiterung der Lehrbefähigung oder der Umhabilitation (§ 15) sowie über die Rücknahme oder den Entzug der Lehrbefähigung (§ 17) ist der/dem Betroffenen ein begründeter, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.
- (2) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die gemäß § 5 Abs. (2) Ziffer 1 bis 13 geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Nach Eingang der Gutachten gemäß § 10 kann der Antrag auf Zulassung nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 20 Inkrafttreten (§ 20 Übergangsregelungen gestrichen)

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Leipzig, den 18.01.99

Prof. Dr. R. Lauterbach Dekan

Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 29/2000 vom 16.10.2000; Nr. 29, S. 3-4) und durch die 2. Änderungssatzung vom 20. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 20.03.2008; Nr. 31/2008, S. 36-38)

Titelseite der einzureichenden Arbeit			
(Titel)			
Der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät			
der Universität Leipzig			
eingereichte			
HABILITATIONSSCHRIFT			
zur Erlangung des akademischen Grades			
Doctor philosophiae habilitatus			
(Dr. phil. habil.)			
vorgelegt			
von			
geboren am in			
Leipzig, den (Einreichungsdatum)			

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare				
(Titel)				
Von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät				
der Universität Leipzig				
genehmigte				
HABILITATIONSSCHRIFT				
zur Erlangung des akademischen Grades				
Doctor philosophiae habilitatus				
(Dr. phil. habil.)				
vorgelegt				
von				
(akademischer Grad, Vorname, Name)				
geboren am in				
Tag der Verleihung				
<u>Rückseite:</u> Gutachter:				

Traditionssiegel der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors/der Professori	n(Name)			
und dem Dekanat des Professors/der Professorin	(Name)			
verleiht die Erziehungs	swissenschaftliche Fakultät			
Herrn/Frau				
geboren am	in			
•	ophiae habilitatus nil. habil.)			
und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das				
Fachgebiet				
fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßer schrift	n Habilitationsverfahren und durch die Habilitations-			
	Titel)			
seine/ihre besondere Befähigung für Forschung ı	und Lehre nachgewiesen hat.			
Leipzig, den				
(Präg	gesiegel)			
Der Rektor	Der Dekan			